

# INTERPELLATION

**Urheber** AdG/LA, durch Florian Alter  
**Gegenstand** Ein MRI des Gemeindegesetzes?  
**Datum** 10.09.2019  
**Nummer** 4.0383

---

Die Gemeindeautonomie ist in unserem Kanton quasi heilig. Die Erfahrung hat gezeigt, dass der Staatsrat gut aufpassen muss, damit diese nicht höher gewichtet wird als die ihr übergeordneten Gesetze.

Doch auch bei der Kontrollarbeit gibt es eine bestimmte Gemeindeautonomie. So wie der Grosse Rat den Staatsrat beaufsichtigt, hat der Generalrat die Oberaufsicht über den Gemeinderat. Das ist zumindest die offizielle Haltung des Staatsrates in der Affäre Bagnes. In diesem Sinn muss ein Gemeinderat alle Fragen der Oberaufsicht bezüglich Kosten oder Buchungsvorgängen oder gemäss Artikel 15 Absatz 2 des Gemeindegesetzes (GemG) sogar eines Bürgers beantworten können. In Bagnes war dies jedoch nicht der Fall.

Dazu steht in Artikel 91 des Gemeindegesetzes unter dem Titel Dokumente: «Die Personen, welche amtliche Dokumente, Korrespondenzen, Titel, Bücher und Register, Geldwerte, Guthaben und andere einer öffentlich-rechtlichen Körperschaft gehörende Vermögenswerte besitzen, müssen diese den Behörden sofort bei Beendigung ihres Mandates oder auf deren Ersuchen jederzeit herausgeben.»

Einfache Fragen wie «Wer hat die MRI-Rechnungen validiert?» von zwei unterschiedlichen Minderheiten blieben unbeantwortet.

Einige Zeit später erfuhr man im Nouvelliste, dass der Präsident eine E-Mail unterzeichnet hatte, mit dem die Gemeinde dazu verpflichtet wurde, die Kosten im Zusammenhang mit der Installation des berühmt-berüchtigten MRI-Geräts in Verbier zu decken. Man vernahm auch, dass er Rechnungen unterzeichnete, die der Bauverantwortliche abgelehnt hatte.

Zwei Punkte verdienen dabei unsere Aufmerksamkeit:

- Fragen von Mitgliedern des Generalrates in Bagnes in Ausübung ihrer Pflicht konnten nicht beantwortet werden, worauf die Antworten dann für das ganze Wallis sichtbar in der Presse erschienen. Es kann also nicht so schwierig sein, diese Informationen zu liefern.
- Ein Gemeindepräsident trifft alleine Entscheidungen, um Unternehmen in Schwierigkeiten nicht zu schaden. Das ist zwar lobenswert, aber völlig unangemessen.

Die einzige Reaktion des Büros des Generalrates auf die Sorgen einer Minderheit im Generalrat war es, diese in der Presse und im Plenum zum Schweigen zu bringen!

Die Institutionen und das Gesetz leiden unter dieser Situation. Der Öffentlichkeitsbeauftragte hat auf Antrag eines Generalrates ein Verfahren im Zusammenhang mit dem Gesetz über die Information der Öffentlichkeit, den Datenschutz und die Archivierung eröffnet. Der Staatsrat ist darüber informiert und verfolgt die Angelegenheit.

Alles, was die Aufsichtskompetenz des Generalrates übersteigt, obliegt natürlich dem Kanton, was diesen Vorstoss rechtfertigt.

## **Schlussfolgerung**

Zum Wohl der Gemeindeautonomie und der Einhaltung des Gemeindegesetzes wird der Staatsrat gebeten, folgende Fragen zu beantworten:

- Ist es zulässig, dass sich eine Gemeindeexekutive weigert, der Legislative im Rahmen der Rechnungsprüfung vorhandene Dokumente auszuhändigen und bekannte Antworten zu geben?
- Ist Artikel 91 des Gemeindegesetzes in diesem Fall betroffen?
- Garantiert Artikel 15 Absatz 2 des Gemeindegesetzes nicht uneingeschränkten Zugang zu diesen Dokumenten? Wurde er in diesem Fall geachtet?
- Ist es zulässig, dass ein Gemeindepräsident die Gemeinde mit den Worten «... der Gemeinderat wird Mehrkosten bei Bedarf genehmigen ...» (Übersetzung aus dem Französischen) verpflichtet, ohne vorgängige formelle Entscheidung und ohne dass der genannte Rat konsultiert worden wäre?
- Darf ein Gemeindepräsident alleine und ohne kommunalen Entscheid Rechnungen eines Projekts unterzeichnen?
- Kann der Präsident des Staatsrates den Kanton ohne Entscheid des Gesamtstaatsrates finanziell verpflichten?
- Ist es in einem demokratischen Staat zulässig, Mittel zu suchen, um einem oder mehreren Abgeordneten den Mund zu verbieten, die im Plenum im Rahmen ihres Mandats legitime Fragen stellen?
- Was kann das Departement oder die Dienststelle für innere und kommunale Angelegenheiten tun, um die tatsächliche Kontrolle einer Gemeindelegislative über eine Exekutive, die unbegründet entscheidende Informationen zurückhält, sicherzustellen?
- Allgemeiner: Wer hat die erste Obergerichtliche Aufsicht über eine Gemeindeexekutive?